

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

**Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)
– Drucksachen 13/2898, 13/3109, 13/3479, 13/3725 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ab. Statt dessen schließt er sich der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates an. Der Deutsche Bundestag lehnt die Intention des Gesetzentwurfs ab, den Bundeshaushalt auf Kosten der Arbeitslosenhilfeempfänger, der Kommunen und der Sozialversicherungskassen zu entlasten.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Die Bundesregierung sorgt umgehend durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen insbesondere dafür, daß die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe weder ergänzend zur laufenden Arbeitslosenhilfe noch im Anschluß an einen beendeten, befristeten Arbeitslosenhilfebezug bei fortbestehender Arbeitslosigkeit Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhalts beantragen müssen. Gleichzeitig ist allen erwerbslosen Sozialhilfeberechtigten, die noch nicht fünf Monate beitragspflichtig beschäftigt waren (im Falle der Inkraftsetzung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze: die noch nicht zwölf Monate beitragspflichtig beschäftigt waren), ein gleichberechtigter Zugang zu den Arbeitsförderinstrumenten entsprechend ihrem Anteil an allen registrierten Erwerbslosen unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers in Höhe von maximal 12 000 DM zu ermöglichen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung*Zu Nummer 1*

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz soll nach den Angaben der Bundesregierung 1996 in den Monaten April bis Dezember zu Mehrausgaben bei der Sozialhilfe in Höhe von 200 Mio. DM führen. Bereits 1993 erhielten 14,5 % aller Sozialhilfe beziehenden Haushalte nur deshalb Hilfe zum Lebensunterhalt, weil die vorgelagerten Leistungen des sozialen Sicherungssystems, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherten.

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz belastet die Arbeitslosenversicherung nach Auskunft von Vertretern der Selbstverwaltung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 31. Januar 1996 mit Mehrausgaben für Arbeitslosengeld in Höhe von voraussichtlich 880 Mio. DM in 1996.

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz zwingt Arbeitslosenhilfebezieher dazu, die Altersrente mit 60 Jahren wegen Arbeitslosigkeit („Frühverrentung“) in Anspruch zu nehmen. Diese Vorschrift widerspricht nicht nur der aktuell vertretenen Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, daß die Frühverrentungspraxis die Kassenlage der Rentenversicherung dramatisch verschlechtere. Sie kostet die Rentenversicherung auch mehr als die jährlich 300 Mio. DM, die dadurch bei der Arbeitslosenhilfe eingespart werden sollen.

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz führt nach Angaben der Bundesregierung zu Leistungskürzungen bei Arbeitslosen mit Kindern bis auf monatlich 949 DM (West) und 790 DM (Ost) sowie bei Arbeitslosen ohne Kinder bis auf monatlich 808 DM bzw. 707 DM. Diese verbleibenden Zahlbeträge liegen deutlich unter dem steuerlichen Existenzminimum für eine ledige Person.

Die vorgesehenen „Arbeitsförder“-Maßnahmen zielen nicht auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bzw. die Förderung stetiger Beschäftigungsverhältnisse, vielfach steht zu befürchten, daß sie sich gegenteilig auswirken werden. Bei durchschnittlichen monatlichen Zahlbeträgen (Februar 1995) für verheiratete Arbeitslosenhilfe-Bezieherinnen und -bezieher in Höhe von 1 036 DM (West) bzw. 710 DM (Ost), für Unverheiratete in Höhe von 971 DM (West) bzw. 861 DM (Ost), für Arbeitslose mit Kindern in Höhe von 1 065 DM (West) bzw. 816 DM (Ost) und für Arbeitslose ohne Kinder in Höhe von 962 DM (West) und 749 DM (Ost) kann von fehlenden materiellen Anreizen zur Arbeitsaufnahme überhaupt nicht die Rede sein. Ende November 1995 erhielten nur 18,3 % der Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher einen monatlichen Zahlbetrag über 1 200 DM. Über 1 800 DM erhielten nur 2 % der Empfänger. Angesichts dieser tatsächlichen Leistungen der Arbeitslosenhilfe sind von Leistungskürzungen, Trainingsmaßnahmen, „Arbeitnehmerhilfe“ und vergleichbaren Instrumenten keine arbeitsmarktpolitischen Entlastungen zu erwarten. Das Gegenteil wird der Fall sein, denn je niedriger das Einkommen und je drückender die materielle Notlage, desto stärker nehmen

die Fähigkeit und die Bereitschaft zu Mobilität, Flexibilität, Arbeitssuche und Lernbereitschaft ab.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen im Bereich der Arbeitslosenhilfe die Kostenverschiebung vom Bundeshaushalt in die Kommunalhaushalte beenden. Aus diesem Grund soll die Arbeitslosenhilfe auf jeden Fall den notwendigen Lebensunterhalt sichern. Erwerbslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (mehr) haben, sollen als Sofortmaßnahme und unbeschadet weitergehender, nachfolgender Regelungen einen proportional gleichberechtigten Zugang zu den Arbeitsförderinstrumenten erhalten. Die Kostenbeteiligung der Kommunen wird auf 12 000 DM begrenzt. Dies entspricht nach dem Jahressteuergesetz den durchschnittlichen Kosten eines zwölfmonatigen Sozialhilfebezuges. Alle darüber hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Bundeshaushaltes. Dadurch nimmt der Bund seine besondere arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Verantwortung gegenüber diesem Personenkreis wahr.

